

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Staatssekretär

nachrichtlich:  
Frau Vizepräsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Silke Seemann  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5673

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

03.12.2025

**Finanzausschussvorlage zur Beantwortung mündlicher Fragen aus der 118. Sitzung  
im Finanzausschuss zum Änderungsentwurf des Landshaushalts 2026  
(Nachschiebeliste)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
in der Finanzausschusssitzung vom 27. November 2025 wurden mündlich Nachfragen  
zum Änderungsentwurf des Landshaushalts 2026 (Nachschiebeliste) gestellt. Diese  
möchte ich gerne beantworten.

**Umdruck 20/5561, Anlage 1 S. 22, Kap. 0405, Titel 534 61 Kosten der Verwaltungsaufsicht im Feuerwehrwesen und für Aufklärung und Werbung**

**Erläuterung der Erhöhung, insbesondere im Hinblick auf die Nr. 6 der Erläuterungen, „Evidenzbasierte Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens durch Kooperation mit (Fach-)Hochschulen“.**

**Evidenzbasierte Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens durch Kooperation mit (Fach-)Hochschulen:**

Mit 250 T€ sollen wissenschaftliche Forschungsmaßnahmen an den Fachhochschulen finanziert werden. Die Gespräche mit den Hochschulen sind fortgeschritten. Das Ministerium beabsichtigt, die aus den Studien und Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse systematisch auszuwerten und in weitere Maßnahmen und Programme zu den Schwerpunkten Brandschutz und Ehrenamt einfließen zu lassen. Auf dieser Basis können Förderinstrumente, Handlungsempfehlungen, Schulungskonzepte und landesweite Standards gezielt weiterentwickelt werden, um die Feuerwehren und ihre Trägerkommunen fachlich, organisatorisch und finanziell noch passgenauer zu unterstützen. Die Kooperation mit den Hochschulen trägt damit dazu bei, den technischen Fortschritt, aktuelle Sicherheitsforschung und regionale Praxisbedarfe zu verbinden und so die Leistungsfähigkeit des Brand- bzw. Bevölkerungsschutzes im Land nachhaltig zu stärken. Also mögliche Untersuchungsfelder wurden identifiziert:

Analyse kommunaler Rahmenbedingungen des Ehrenamts – wie Infrastruktur, Ausbildung, Digitalisierung und Zusammenarbeit mit Hochschulen – und deren Einfluss auf Einsatzbereitschaft und Resilienz, insbesondere in ländlichen Regionen.

Gewinnung, Motivation und langfristige Bindung ehrenamtlich Engagierter in den Feuerwehren, unter besonderer Berücksichtigung von Belastungsfaktoren, der Vereinbarkeit von Ehrenamt, Beruf und Familie sowie der Potenziale moderner Führungs- und Anerkennungskonzepte.

Untersuchung der Rolle und Beteiligung der Feuerwehren an Forschungs- und Entwicklungsprojekten der zivilen Sicherheitsforschung, einschließlich bewährter Verfahren zur Einbindung von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie Ausbildungseinrichtungen. Durchführung von Realbrandversuchen und experimentellen Untersuchungen, unter anderem an Testhäusern und Laboreinrichtungen, zur Erforschung von Brandverläufen, Rauchentwicklungen und Löschwirkungen in modernen Bau- und Dämmstoffen sowie innovativen Nutzungskonzepten.

Darüber hinaus begründet sich die Erhöhung wie folgt:

**Kosten der Verwaltungsaufsicht (Reisekosten, Fachliteratur, Dienstkleidung):**

Mit 3 T€ wurden den allgemeinen Preissteigerungen Rechnung getragen. Diese wirken aktuell besonders im Bereich der Materialbeschaffung.

**Ausschreibungskosten Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge:**

Es wurde festgestellt, dass der Beratungsaufwand für die Kommunen angestiegen ist und damit höhere Kosten in der Zukunft zu erwarten sind. Hierfür wurden 20 T€ veranschlagt.

"Kindgerechte Aufklärungsbroschüren" im Rahmen der Brandschutzerziehung/-aufklärung (hoch- und niederdeutsch):

Die Aufklärungsbroschüre wird auf hoch- und niederdeutsch publiziert, was zu erhöhten Kosten führt. Zusammen mit allgemeinen Preissteigerungen wurden 10 T€ eingeplant.

**Umdruck 20/5561, Anlage 1 S. 25, Kap. 0406, Titel 684 03 Erstattungen an private Einrichtungen für Helfereinsätze**

**Aus welchem Grund wird dieser Ansatz neu veranschlagt?**

Ministerin Finke sagte dem Ausschuss nach mündlicher Erläuterung zu, ein Schreiben, das im Juli 2025 vom MIKWS an die Unteren Katastrophenschutzbehörden (UKB) und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfeleistungsorganisationen (HiOrgs) ging, zur Verfügung zu stellen. Das Schreiben liegt als Anlage 1 bei.

**Umdruck 20/5561, Anlage 1 S. 31 und 31/32, Kap. 0410**

**Titel 684 62 Zuschüsse zur Förderung von Präventionsprojekten sowie von Maßnahmen zur Extremismusprävention und Demokratieförderung an Vereine, Verbände, Institutionen oder sonstige Akteure -nicht Kommunen, sowie**

**Titel 684 65 Zuschüsse für die Förderung von Präventionsprojekten und Maßnahmen durch Verbände, Vereine u.ä. Institutionen**

**Zusammenstellung der Anschlussprojekte „Demokratie leben“; für welche Projekte und Zuwendungsempfänger sollen die Verpflichtungsermächtigungen genutzt werden?**

**Titel 684 62:**

Träger	Maßnahme
AKJS - Aktion Kinder- und Jugendschutz e. V.	RBT - Regionale Beratung gegen Rechtsextremismus
AWO - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	RBT - Regionale Beratung gegen Rechtsextremismus
CJD - Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e. V.	Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im Nordverbund (Rechtsextremismus)
Dt. Grenzverein / Scheersberg e. V.	Medienkompetenz
KAST - Kieler Antigewalt- und Sozialtraining e. V.	Demokratiekompetenz
KAST - Kieler Antigewalt- und Sozialtraining e. V.	Ausstiegs- und Distanzierungsberatung Rechtsextremismus
KAST - Kieler Antigewalt- und Sozialtraining e. V.	Videre
TGSH - Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.	Provention Opfer- und Betroffenenberatung (religiös begründeter Extremismus)

ZEBRA – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe Opfer- und Betroffenenberatung e.V.  
Rechtsextremismus

Titel 684 65:

Träger	Maßnahme
AKJS - Aktion Kinder- und Jugendschutz e. V.	RBT - Regionale Beratung gegen Rechtsextremismus
AWO - Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	RBT - Regionale Beratung gegen Rechtsextremismus
KAST - Kieler Antigewalt- und Sozialtraining e. V.	Ausstiegs- und Distanzierungsberatung Rechtsextremismus
KAST - Kieler Antigewalt- und Sozialtraining e. V.	Demokratiekompetenz
KAST - Kieler Antigewalt- und Sozialtraining e. V.	Videre
TGSH - Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.	diyalog - Bildungs- und Informationsstelle Auslandsbezogener Extremismus
ZEBRA – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.	LIDA - Meldestelle Antisemitismus
ZEBRA – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.	Opfer- und Betroffenenberatung Rechtsextremismus
TGSH - Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V.	MIA - Meldestelle Antiziganismus

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die in obigen Tabellen aufgeführten Maßnahmen veranschlagt worden. Diese sind Teil der operativen Umsetzung einer Beratungs- und Informationsstruktur zur Prävention von sämtlichen Formen von Extremismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und dienen gleichermaßen der Demokratiestärkung im Land. Diese Maßnahmen werden zu dem genannten Zweck über das im Innenministerium angesiedelte Landesdemokratiezentrums koordiniert und strategisch ausgestaltet. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bietet hier neben den Landesprogrammen zur Demokratiestärkung und Rechtsextremismusbekämpfung sowie zur Vorbeugung und Bekämpfung religiös motivierten Extremismus' finanzielle Unterstützung und den konzeptionellen Rahmen. Die Zusammenarbeit mit den genannten Trägern in den einzelnen Maßnahmen erfolgt auf inhaltlich hohem und vertrauensvollen Niveau.

Die angeführten Träger haben sich im Rahmen der Antragstellung gemäß der Förderrichtlinie Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und der Förderrichtlinie des Landespräventionsrats ausdrücklich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekannt und gewährleisten eine den Prinzipien des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Zu der Arbeit des Landesdemokratiezentrums und den Beratungsstrukturen, die über die o. g. Maßnahmen umgesetzt werden, hat sich auch der schleswig-holsteinische Landtag in der Novemberdebatte ausdrücklich bekannt. Es wurde deutlich: Die Kritik am

Bundesprogramm bezieht sich nicht auf die in dem Titel verorteten Maßnahmen und die Arbeit des Landesdemokratiezentrums im Innenressort. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032). Bundesmittel sind über die gesamte Laufzeit vorgesehen. Zur besseren Planbarkeit und Kontinuität der o. g. Maßnahmen werden über Verpflichtungsermächtigungen die landeseitigen Voraussetzungen zugunsten einer mehrjährigen Förderung und lückenlosen Bescheidung getroffen.

Ein mit dem Bildungsministerium gemeinsam gefördertes Projekt aus Titel 684 62 ist im Jahr 2024 beendet worden.

**Umdruck 20/5561, Anlage 1 S. 37, Kap. 0416, Titel 661 01 Erstattung von Zinsen und Geldbeschaffungskosten für Darlehen zur Finanzierung der Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ansiedlung einer Batteriezellenfabrik in der Region Heide**

**Es wird um Vorlage der Förderrichtlinie gebeten.**

In der Anlage 2 wird die erbetene Förderrichtlinie übersandt. Sie wird kurzfristig redaktionell angepasst und der Begriff „Northvolt“ gestrichen.

Die Richtlinie zielt darauf ab, die Kommunen bei der Errichtung der notwendigen Infrastruktur in Folge der weiterhin geplanten Ansiedlung einer Batteriefabrik zu unterstützen. Hierunter fallen Schulen ebenso wie Kindergärten, Feuerwehrgerätehäuser etc. Insbesondere in der Stadt Heide besteht immer noch ein sehr hohes Interesse an der Inanspruchnahme dieser Fördermittel. Um der Stadt und der Region Heide die notwendige Planungssicherheit für das Jahr 2026 zu gewährleisten, ist die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel von zentraler Bedeutung.

**Ergänzung:**

Im Nachgang zur Sitzung gab es bezüglich der in Vorbereitung befindlichen Projekte der Stadt Heide weiteren Austausch zwischen meinem Haus und der IB.SH zum aktuellen Planungsstand. Im Ergebnis ist das Neubauvorhaben "Rathaus" aktuell nicht förderfähig. Die Stadt Heide wird weiterhin die größtmögliche Unterstützung erfahren, die Gespräche zwischen der Stadt und der IB.SH werden in diesem Sinne fortgesetzt.

**Umdruck 20/5561, Anlage 1 S. 246, Kap. 1604, Titel 883 07 und 893 05 Planungsstand leistungssportlicher Infrastrukturen für Beachvolleyball und Leichtathletik**

Bereits im Jahr 2024 wurde das erste Projekt verwirklicht. Am Nordmarksportfeld in Kiel entstand eine Traglufthalle für Beachvolleyball, die insbesondere das Wintertraining ermöglicht. Sie wird temporär zum Winterhalbjahr auf- und im Frühjahr wieder abgebaut. Die Förderung aus IMPULS betrug 682.937,26 Euro.

In Lübeck ist auch eine Traglufthalle für Beachvolleyball am Standort von drei nicht abgedeckten Beachvolleyballfeldern der Lübecker Turnerschaft geplant. Nachdem stadtplanerische Fragen beantwortet sind, wird mit einem Antrag und der Umsetzung im Laufe des 1. Quartals 2026 gerechnet.

In Flensburg-Weiche ist der Bau einer Kaltlufthalle für Leichtathletik in engem Austausch mit der Stadt, dem möglichen Trägerverein LK-Weiche und dem Leichtathletikverband, geplant. Mit ersten Umsetzungsmaßnahmen wird im Jahr 2026 gerechnet. In Kiel am

Bildungszentrum-Mettenhof können vorhandene und direkt aneinandergrenzende Sporthallen der Leif-Eriksson-Gemeinschaftsschule und des Thor-Heyerdahl-Gymnasiums baulich so zusammengelegt werden, dass eine 50-Meter-Lauffläche für Leichtathletik-Training errichtet werden kann. Der Boden müsste dazu mit Spike-fähigem Belag ausgestattet werden. Das Thor-Heyerdahl-Gymnasium ist zugleich als Partnerschule Talentförderung vom MBWFK zertifiziert. Die Bauplanungen sind abgeschlossen. Die Stadt Kiel hat einen Antrag auf Fördermittel für Anfang 2026 avisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederik Hogrefe

### **Anlagen**

Anlage 1: Anschreiben Mikws Helfereinsätze

Anlage 2: Infrastrukturrichtlinie

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An die  
Unteren Katastrophenschutzbehörden  
der Kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich die  
im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden  
Hilfsorganisationen

**nur per E-Mail**

Mein Zeichen: IV 202 – Lfd. Nr. 38971/2925

Tim Teschner  
tim.teschner@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3371  
Telefax: 0431 988 614-3371

31. Juli 2025

**Hinweise zur Auslegung des § 13 Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes  
(LKatSG): Freistellungs- und Erstattungsanspruch auch für im  
Katastrophenschutzdienst tätige ehrenamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Absatz 2 LKatSG ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, sofern sie oder er während der Arbeitszeit an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anfordern einer Katastrophenschutzbehörde an sonstigen Veranstaltungen teilnimmt, für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes, das sie oder er ohne die Teilnahme erhalten hätte, von der Arbeitsleistung freigestellt.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass vom Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Freistellungsregelung auch die ehrenamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder der Hilfsorganisationen, deren Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutzdienst mitwirken, umfasst sind. Dies gilt auch für Ausbilderinnen und Ausbilder, die keine „Einsatzkräfte“ im Sinne des Katastrophenschutzes sind und keiner Einheit angehören.

Auch sie haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung sowie den korrespondierenden Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgelts. Meine bisherige anderslautende Auslegung gebe ich auf.

Hinsichtlich des Erstattungsanspruchs einer privaten Arbeitgeberin oder eines privaten Arbeitgebers gilt die Regelung des § 13 Abs. 9 LKatSG in Verbindung mit Ziffer 2.2.1 der Entschädigungsrichtlinie KatS (EntschRichtl-KatS, Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 31.03.2023 – Amtsbl. Schl.-H. 2023, 1210).

Bei Ausbildungsveranstaltungen ehrenamtlicher Lehrkräfte, die keiner durch eine Katastrophenschutzbehörde anerkannten Einheit angehören und die keine „Einsatzkräfte“ im Sinne der Ziffer 2.2.1 EntschRichtl-KatS sind, richtet sich der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers der ehrenamtlichen Lehrkraft in analoger Anwendung des § 31 Abs. 2 LKatSG gegen das Land Schleswig-Holstein. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Vorgaben der Entschädigungsrichtlinie entsprechend; die Anträge sind an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu richten.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Hilfsorganisationen bei der Wahrnehmung dieser Rechte angemessen und zurückhaltend agieren mögen. Um einen verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich mit ebenfalls gesetzlich geschützten Arbeitgeberrechten zu schaffen, sind Ausbildungsveranstaltungen, zu denen auch Übungen gehören, möglichst in die arbeitsfreie Zeit zu legen. Ein solches umsichtiges Vorgehen dürfte auch die Akzeptanz der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ehrenamtliche Tätigkeiten ihrer Beschäftigten im Katastrophenschutz fördern.

Für Ihre Arbeit im Katastrophenschutz des Landes Schleswig-Holstein danke ich Ihnen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Tilo von Riegen

# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Nummer 2024/18  
vom 28. Oktober 2024

## Richtlinie über die Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Batteriezellenfabrik Northvolt - Infrastrukturrichtlinie Northvolt -

Gl.Nr. 6600.49

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 27.09.2024 - UV-55879/2024 -

### 1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Rechtsgrundlage

1.1 Durch Zuwendungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) sollen Investitionen in die kommunale, nicht wirtschaftlich genutzte Infrastruktur in der Region Heide gefördert werden, soweit deren Notwendigkeit aus der Ansiedlung des Unternehmens Northvolt und hiermit verbundener Folgeansiedlungen in der Region und dem damit einhergehenden Bevölkerungswachstum begründet ist.

1.2 Gefördert werden kommunale Investitionen, die der Daseinsvorsorge dienen, wie zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Spielplätze oder Sportplätze. Gefördert werden kann auch der für die Umsetzung eines solchen Vorhabens notwendige Grundstückserwerb einschließlich der Erschließungskosten. Modernisierungsmaßnahmen an bestehender Infrastruktur können gefördert werden, wenn diese zusammen mit einer Erweiterung der Einrichtung oder Ausweitung des Angebots erfolgen. Kommunale Infrastruktur, die genutzt wird oder genutzt werden soll, um Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten (wirtschaftlich genutzte Infrastruktur), wird nicht gefördert.

1.3 Das MIKWS gewährt zu dem unter Nr. 1.1. genannten Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage von § 44 LHO vom 29. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1498).

1.4 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die

Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen**

Zuwendungsberechtigt sind die Stadt Heide sowie die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland (Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwöhrden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln und Wöhrden) sowie Zweckverbände, in denen zuwendungsberechtigte Kommunen Verbandsmitglieder sind.

## **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtausgaben einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsplanung entsprechen und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

## **4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Darlehen gewährt. Hierzu wird die Bewilligungsbehörde in jedem Einzelfall ein Darlehensangebot für die Laufzeit von 20 Jahren unterbreiten. Die Auszahlung erfolgt in bis zu drei Tranchen. Zeitpunkt und Höhe der einzelnen Tranche wird dabei verbindlich auf der Grundlage der Zeit- und Kostenplanung des jeweiligen Projekts nach Nr. 1.2 der Richtlinie festgelegt, um jeweils einen zeitnahen Mitteleinsatz der Darlehenstranche sicherzustellen. Die Zinskosten trägt über einen Zeitraum von 10 Jahren ab erster Valutierung das Land. Ab dem 11. Jahr trägt die Kommune die Zinskosten.

4.2 Die Darlehen sind nach sechs tilgungsfreien Jahren in 14 Jahresraten zum 30. Juni eines jeden Jahres zu tilgen (Ratendarlehen). Alternativ wird das Darlehen auf Antrag endfällig zur Verfügung gestellt. Die Darlehen werden bis zu einer Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, für die Darlehen einen Verwaltungskostenbeitrag zu erheben, der von der Zuwendungsempfängerin zu tragen ist. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt für einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich 0,5 Prozent vom jeweiligen Restkapital und ab dem 11. Jahr jährlich 0,25 Prozent vom jeweiligen Restkapital.

4.4 Bei Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie gilt für jede zuwendungsberechtigte Kommune ein Förderbudget. Im Falle mehrerer Anträge werden die Fördersummen der einzelnen Bewilligungen kumuliert. Das Förderbudget errechnet sich aus einem Betrag in Höhe von 5 Mio. EUR pro Kommune und erhöht sich pro Einwohner/-in um weitere 3.000 EUR (Stichtag Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune am 31.12.2023). Die Standortgemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwörhrden erhalten darüber hinaus einen Standortzuschlag in Höhe von je 3 Mio. EUR. Projekte in einer interkommunalen Kooperation sind zulässig. Die Kommunen können ihr jeweiliges Budget ganz oder teilweise einer in Nr. 2 genannten Kommune zur Verfügung stellen. Bei Förderung von Zweckverbänden (Nr. 2) wird die Fördersumme anteilig auf das jeweilige Förderbudget der beteiligten Kommunen angerechnet.

4.5 Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Zuwendungsfähig sind die mit dem Vorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Bau- und Baunebenkosten einschließlich des Grunderwerbs. Gefördert werden in angemessenem Umfang auch die für die Maßnahmen erforderlichen investitionsvorbereitenden Leistungen, wie z.B. Planungs- und Beratungsleistungen, sowie investitionsbegleitende Leistungen.

4.6 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Einrichtungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, oder bei denen der touristische Zweck im Vordergrund steht (z. B. Kur- und Erlebnisbäder, Gastronomiebereiche),
- Kosten des Trägers, Betreibers sowie Endnutzers im Falle von wirtschaftlich genutzter Infrastruktur,
- Kostenansätze für bereits vorhandene Bausubstanz oder Grundstücke, die sich bereits im Eigentum der Zuwendungsempfängerin befinden,
- Ausgaben für mobile Ausstattung und Mobiliar,

- Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten der Zuwendungsempfängerin,
- Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und Folgekosten sowie
- Finanzierungskosten.

4.7 Die Zuwendungsempfängerin ist im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verpflichtet, eventuell mögliche Zuschussmittel aus Fachförderprogrammen zu beantragen. Sofern Zuschussmittel bereits vor der Gewährung des Darlehens bewilligt werden, ist dies der Bewilligungsbehörde anzugeben und bei der Darlehensgewährung zu berücksichtigen. Im Übrigen ist die Zuwendungsempfängerin verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzugeben, wenn sie nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie ggf. weitere Mittel von Dritten erhält.

4.8 Anträge auf Förderung von Maßnahmen sollen nur vorgelegt werden, wenn das beantragte Darlehen im Einzelfall mindestens 80.000 EUR beträgt.

4.9 Bei mit Hilfe von Zuwendungsmitteln getätigten Investitionen ist eine Zweckbindungsfrist entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer festzulegen.

## **5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

5.1 Mit dem Vorhaben darf frühestens nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde begonnen werden. Die Finanzierung von Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, ist ausgeschlossen, es sei denn, der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde von der Bewilligungsbehörde zuvor genehmigt.

5.2 Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

## 6 Verfahren

6.1 Anträge auf Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Vor Antragstellung ist eine Initialberatung durch die Bewilligungsbehörde möglich.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten

- Name und Anschrift der Zuwendungsempfängerin sowie die Kontaktdaten der kommunalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner,
- Beschreibung der zu fördernden Maßnahmen sowie des jeweils geplanten Umsetzungszeitraumes,
- Kosten bezogen auf die einzelne Maßnahme (Aufstellung nach DIN 276),
- Finanzierungsplan,
- Verbindlicher Bauzeitenplan
- Bezug des Infrastrukturbedarfs zur Ansiedlung der Firma Northvolt in der Region.

Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link abgerufen werden: [www.IB-SH.de](http://www.IB-SH.de).

6.2 Im Finanzierungsplan des Antrags ist anzugeben, ob und in welcher Höhe bei sonstigen Mittelgebern (einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW –) weitere öffentliche Mittel beantragt werden sollen oder bereits beantragt und gegebenenfalls bewilligt wurden. Bei Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, soll angegeben werden, in welchem Verhältnis sich die Investitionskosten auf die folgenden Jahre voraussichtlich verteilen werden.

6.3 Anhand des Bauzeitenplans erfolgt die verbindliche Festlegung der einzelnen Darlehenstrichen. Sofern sich nach Bewilligung wesentliche zeitliche Verzögerungen von mehr als 9 Monaten ergeben, ist die Bewilligungsbehörde durch die Zuwendungsempfängerin umgehend zu informieren. In diesem Fall behält sich die Bewilligungsbehörde eine Anpassung der Auszahlungstrichen vor. Damit verbundene Kosten trägt die Zuwendungsempfängerin.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 LHO) einschließlich der in Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO dargestellten Erleichterungen mit Ausnahme von VV-K 1.3 Satz 1 und Nr. 6 zu § 44 LHO. VV-K 8.7 findet keine Anwendung.

6.5 Abweichend zu VV-K Nr. 6 zu § 44 LHO ist ohne Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung dem Antrag eine Kostenaufstellung beizufügen, die durch eigenes technisches Fachpersonal oder ein Ingenieurbüro erstellt worden ist. Dabei ist zu bestätigen, dass die Planung wirtschaftlich und zweckmäßig ist und die Kosten angemessen sind.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft; sie ist befristet bis zum 30.09.2029.

## **8 Nachhaltigkeitscheck**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Soziale Gerechtigkeit', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz', 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen' und 'Globale Verantwortung'.

Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

